
Die Deutsche Gebärdensprache ist seit dem Jahr 2002 als eigenständige Sprache in Deutschland anerkannt. Den Anspruch hör- oder sprachbehinderter Menschen im Umgang mit Behörden **bei der Ausführung von Sozialleistungen** bzw. **im Sozialverwaltungsverfahren** in Deutscher Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren wird in den §§ 17 Abs. 2 SGB I bzw. § 19 Abs. 1 SGB X normiert und verpflichtet den zuständigen Sozialleistungsträger die entstehenden Kosten zu tragen; die Höhe der Vergütung richtet sich dann nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Wird jedoch eine **Sozialleistung** gewährt, so finden nach geltender Rechtsprechung (z.B. OVG Rheinland-Pfalz vom 30.05.2017, AZ: 7 A 10583/15) die §§ 17 Abs. 2 SGB I, 19 Abs. 2 Abs. 4 SGB X und 9 JVEG und die im JVEG festgelegten Vergütungssätze keine Anwendung. Dies gilt insbesondere für Gebärdensprachdolmetsch-Einsätze, die als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter erbracht werden. Hier ist die kommunikative Unterstützung die Sozialleistung selbst.

Die gebärdensprachliche Dienstleistung im betrieblichen Kontext/am Arbeitsplatz wird für Arbeitgebende und deren Beschäftigte mit Hörbehinderung, die in deutscher Gebärdensprache kommunizieren, erbracht. Die Leistung ist Teil der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen mit einer Hörschädigung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, in denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können und befähigt werden, sich im Wettbewerb zu behaupten (§ 185 SGB IX). Die Leistungshöhe richtet sich nach den Grundsätzen der begleitenden Hilfe und nicht nach dem JVEG.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) empfiehlt allen Integrationsämtern nachfolgende Regelung zur bundeseinheitlichen Anwendung.

1. Geltungsbereich

Es handelt sich um eine Empfehlung mit bundesweitem Charakter. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geförderten Einsätze im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX, Teil 3) i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), in denen Gebärdensprachdolmetschende zum Einsatz kommen.

Die Gebärdensprachdolmetscherleistung wird vergütet, wenn dies im Rahmen der Erwerbstätigkeit des schwerbehinderten Menschen notwendig ist.

2. Dienstleistung

- (1) Vergütet wird das Dolmetschen von Deutscher Lautsprache in Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG) sowie umgekehrt von DGS oder LBG in Deutsche Lautsprache („Voicen“), wenn die Ausführung persönlich vor Ort erbracht wird.

Sofern möglich oder aufgrund der Umstände erforderlich, ist die Ausführung der Dienstleistung über Datenfernübertragung (DSL) anzubieten (Online-Dolmetschen). Jedes Integrationsamt kann hierzu weiterführende landesspezifische Regelungen treffen.

- (2) Gebärdensprachdolmetschende (GSD) müssen in der Lage sein, den Dialog vollständig und sachgerecht zu übersetzen. GSD, die im Rahmen der begleitenden Hilfe tätig werden, müssen über einen der folgenden Qualifikationsabschlüsse verfügen:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher*in
(Universität, Hochschule oder Fachhochschule)
- Bachelor/Master Gebärdensprachdolmetschen
(Universität, Hochschule oder Fachhochschule)
- Staatl. geprüfte(r) Gebärdensprachdolmetscher*in

Darüber hinaus können die jeweiligen Integrationsämter weitere Qualifizierungen oder Abschlüsse anerkennen und durch länderspezifische Regelungen den Einsatz im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben genehmigen/zulassen.

- (3) Erwartet wird, dass sich die zum Einsatz kommenden GSD zur nachhaltigen Qualitätssicherung regelmäßig fortbilden.
- (4) Sofern Leistungsempfänger ausdrücklich von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen, können länderspezifische Regelungen zum Einsatz kommen.

3. Vergütung der Dienstleistung

- (1) Einsatzzeiten sind sowohl Dolmetschzeiten (incl. damit zusammenhängende Pausenzeiten) als auch Fahrt- und Wartezeiten.

- (2) Dolmetschzeiten werden **bis zu**

- 75,00 Euro je volle Zeitstunde und
- 37,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde

vergütet.

Fahrt- und Wartezeiten werden nach den jeweils länderspezifischen Regelungen vergütet. Empfohlen wird eine Unterscheidung zwischen der Dienstleistung „Dolmetschen“ und der Fahrt- und Wartezeit, z.B.:

- a) Fahrt und Wartezeiten werden **bis zu**
- 65,00 Euro je volle Zeitstunde und
 - 32,50 Euro je angefangene halbe Einsatzstunde oder

- b) mit Pauschalen

vergütet.

(3) Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

- Vor- und Nachbereitungszeiten
- Aufschläge für den Einsatz außerhalb üblicher Geschäftszeiten wie z.B. an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden (in der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr).

(4) Abweichende Vergütungssätze

- a) Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Dolmetsch-, Reise- und Wartezeiten insbesondere bei mehrtägigen oder regelmäßig wiederkehrenden Einsätzen ist möglich.
- b) Sofern die Kommunikation zwingend in einer Fremdsprache erfolgen muss und aufgrund eines behinderungsbedingt eingeschränkten Sprachverständnisses Transferleistungen in / oder aus der Fremdsprache erforderlich werden, können Mehrkosten dafür im Einzelfall berücksichtigt werden. Ein entsprechender Qualifikationsnachweis ist empfehlenswert.
- c) Für Dienstleister, die noch nicht mindestens 12 Monate hauptberuflich als Dolmetschende tätig sind, kann ein geminderter Vergütungssatz bestimmt werden.

4. Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst die Erstattung notwendiger Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung und erfolgt in entsprechender Anwendung des jeweiligen Landesreisekostenrechts.

5. Umsatzsteuer

Sofern der GSD verpflichtet ist, Umsatzsteuer abzuführen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig und auf der Rechnung auszuweisen. Die Steuerpflicht ist nachzuweisen.

Der GSD hat jedoch zu prüfen, ob eine Umsatzsteuerbefreiung möglich ist und muss seine Bemühungen gegenüber seinem zuständigen Finanzamt auf Anfrage des Integrationsamtes darlegen.

6. Ausfallkosten

Die Berücksichtigung von Ausfallkosten für kurzfristig abgesagte Dolmetscheinsätze regelt jedes Integrationsamt selbst.

7. Doppeleinsatz

Unter Gesamtwürdigung der nachfolgend genannten Kriterien und unter besonderer Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer der Dolmetschzeit sind Doppeleinsätze möglich wenn

- beim Termin keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen oder Unterbrechungen durch den GSD besteht.
- die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert,
- an dem zu dolmetschenden Gespräch vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne den GSD) teilnehmen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Empfehlung tritt mit Wirkung vom 01.02.2021 in Kraft.

Änderungen zur bisherigen Empfehlung sind bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung zu berücksichtigen. Änderungen während der Dauer bereits bewilligter Leistungen finden nicht statt.

Anhang / Hinweise:

Vergütung als Sozialleistung

Der Gesetzgeber hat explizit das Gebärdensprachdolmetschen gemäß § 19 SGB X (Amtsprache) i.V.m. § 17 SGB I (Ausführung einer Sozialleistung) im JVEG geregelt. Zusätzlich zum Geltungsbereich Gerichtsbarkeit des JVEG findet die Anwendung dieser Regelung auch Niederschlag in der Kommunikationshilfverordnung (KHV) für den Geltungsbereich von Verwaltungsverfahren. Im Rechtsstreit kam das OVG Rheinland-Pfalz (30.05.2017) jedoch zu der Auffassung, dass das Gebärdensprachdolmetschen, dass im Arbeitsleben zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem erfolgt, lediglich vom Sozialleistungsträger erstattet wird, die Sozialleistung selber sei und demnach nicht die o.g. Anwendung erzwingt. Sofern die Sozialleistung mit anderen Kostensätzen durchgeführt werden könne, bestünde kein Anspruch auf den Vergütungssatz des JVEG.